

Vorlage - VI-F-03687-AW-01

Betreff: Schönau III: Acker nicht zu Kies machen! - Hat die Stadt Leipzig sich tatsächlich noch nicht positioniert?

Status: öffentlich (Vorlage freigegeben)

Einreicher: Dezernat Wirtschaft und Arbeit

Vorlage-Art: schriftliche Antwort zur Anfrage

Bezüglich: VI-F-03687

Sachverhalt Anlage/n

Beratungsfolge:

Ratsversammlung schriftliche Beantwortung

Sachverhalt:

Frage 1:

In welchem Stadium befindet sich das bergrechtliche Genehmigungsverfahren derzeit? Welche Schritte hat das bergrechtliche Genehmigungsverfahren bislang durchlaufen, welche Schritte werden noch bis zu einer Entscheidung folgen? Welche Möglichkeiten gibt es für die BI Rückmarsdorf und Anwohner im weiteren Verfahren gehört zu werden?

Für den Kiesabbau Schönau III ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (§ 52 Abs. 2a BBergG) durchzuführen. Genehmigungsbehörde ist das Sächsische Oberbergamt (SOBA). Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren für den Kiesabbau Schönau III ist noch nicht eröffnet (Auskunft des SOBA vom 18.1.2017). Das bergrechtliche Genehmigungsverfahren hat deshalb noch keine Schritte durchlaufen.

Die folgenden Verfahrensschritte sind:

Ein Raumordnungsverfahren muss durchgeführt werden, um die Fläche Schönau III als bergrechtliche Vorhaltefläche in der Landesentwicklungsplanung des Freistaates Sachsen auszuweisen.

Anschließend kann die Papenburg AG den Antrag auf Eröffnung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens stellen. In diesem Planfeststellungsverfahren gibt es:

- einen Rahmenbetriebsplan,
- einen Hauptbetriebsplan und
- einen Abschlussbetriebsplan

Hierbei wird die Stadt Leipzig als Träger öffentlicher Belange beteiligt und kann rechtlich gestaltend einwirken und festlegen, wie z. B. die Abbauzeiten geregelt sind, die Anfahrtswege liegen, Lärmschutzauflagen stellen etc. Es kann beispielsweise durch den Abschlussbetriebsplan auch festgelegt werden, wie die Fläche nach Auskiesung zu gestalten ist.

Während dieser Verfahrensschritte ist die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben (§ 73 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Planunterlagen sind einen Monat lang öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekanntzumachen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen werden in einem Erörterungstermin vorgestellt und bekannt gemacht. Über Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigkeit erzielt worden ist, wird dann durch Planfeststellungsbeschluss abschließend entschieden (§ 74 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss ist allen bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Außerdem ist der Planfeststellungsbeschluss 2 Wochen zur Einsicht auszulegen.

Frage 2:

Wann rechnet die Stadtverwaltung voraussichtlich mit einer Entscheidung des Sächsischen Oberbergamtes ?

Es wird mit einer Entscheidung des Sächsischen Oberbergamtes gerechnet, wenn das Raumordnungsverfahren eröffnet ist und eine Umwidmung zur bergrechtlichen Vorhaltefläche ausgewiesen wird. In jedem Fall nicht vor Antragstellung der Papenburg AG. Nach Auskunft der Papenburg AG wird der Antrag erst in der 2. Hälfte 2017 gestellt werden.

Frage 3:

Für den Fall, dass das Sächsische Oberbergamt das Vorhaben genehmigt: Wann wird die Stadtverwaltung mit einer entsprechenden Beschlussvorlage wieder an den Stadtrat heran treten?

Welchen (wesentlichen) Inhalt wird die Beschlussvorlage haben?

Die Stadtverwaltung wird vor der Genehmigung des Vorhabens gemäß den zuvor beschriebenen Schritten beteiligt.

Die Stadt Leipzig wird schon im Zuge des Raumordnungsverfahrens Stellung nehmen können. Hier erfolgt dies als Träger öffentlicher Belange. Inhalt der Stellungnahmen werden in den Ausschüssen (z. B. Fachausschuss Planen und Bau, Umweltausschuss) erörtert. Parallel zum Raumordnungsverfahren steht die Stadt in Verhandlungen mit der Papenburg AG zu aufschiebend bedingten Kaufverträgen von Grundstücken die für den Kiesabbau benötigt werden (Beschluss des Grundstücksverkehrsausschusses v. 2.11.2015 Vorlage – VI-DS-00862). Die Kaufverträge einschließlich verbindlicher Regelungen zur Ausgestaltung des Kiesabbaus (v.a. Immissionsschutz, Betriebsdauer und -zeiten, Wiedernutzbarmachung) sind dem GVA zum Beschluss vorzulegen. Diese Vorlage soll nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens eingebracht werden, da dann wesentliche Maßgaben zur raumverträglichen Gestaltung des Kiesabbaus (insbesondere Abstand zur Wohnbebauung) bekannt sein werden. Mit den Kaufverträgen wird sicher gestellt, dass die Anforderungen der Stadt in den einzureichenden Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren beachtet werden.

Die Stadt geht davon aus, dass das Planfeststellungsverfahren für den Kiesabbau nur eingeleitet wird, wenn über die Kaufverträge zwischen der Papenburg AG und der Stadt Einigkeit erzielt wird. Im Planfeststellungsverfahren wird die Stadt auf Grundlage der ausgearbeiteten Planunterlagen erneut Stellung zum Kiesabbau nehmen. Da die relevanten Sachverhalte zu diesem Zeitpunkt weitgehend bekannt sein sollten, wird sich die Stellungnahme auf die konkrete Ausgestaltung des Kiesabbaus (einschließlich der Nachnutzung) eingehen.

Wegen des grundsätzlichen Interesses sollen beide Stellungnahmen Gegenstand einer Beschlussvorlage sein (soweit sich das mit den Fristen vereinbaren lässt).

Frage 4:

Welche kommunalen Grundstücke (Angabe der Flurstücksnummern) müssen von der Stadt Leipzig an den Vorhabenträger verkauft werden, wenn das Sächsische Oberbergamt das Vorhaben genehmigt bzw. genehmigen will? Wie wird der Verkaufspreis gebildet?

Angabe der Flurstücksnummern:

Beim Vertragsgegenstand gemäß Beschluss Nr. 69/2015 vom 02.11.2015 des Grundstücksverkehrsausschusses handelt es sich gegenwärtig um 12 Flurstücke bzw. Teilflächen von Flurstücken in der Gemarkung Rückmarsdorf mit folgender Bezeichnung: 280/1; 283a; 284/4; 291/2; 292/6; 314a; 307; 271; 270a; 269/2; 272/4; 263/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 23 Hektar.

Angaben zur Kaufpreisbildung:

Grundlage wird die Wertermittlung der städtischen Bewertungsstelle beim Amt für Geoinformation und Bodenordnung.

Die Wertermittlung bei bergbaurechtlichen Abbaugebieten erfolgt nach dem Wert der Oberfläche (Bodenrichtwertkarte) + Mächtigkeit des Bodenschatzes. Die Ermittlung erfolgt durch entsprechende Bodenuntersuchungen und Berechnungen. Hier können noch keine Aussagen zur Kaufpreishöhe getroffen werden.

Frage 5:

Viele Grundstücke befinden sich des Weiteren in Privateigentum. Ist der Kauf aller notwendigen Grundstücke durch den Vorhabenträger Voraussetzung für die Erteilung der bergrechtlichen Genehmigung? Wie vielen Grundstückseigentümern hat die Stadt Leipzig in diesem Zusammenhang bereits Ausgleichsflächen angeboten? Wo befinden sich diese ggf. räumlich?

Voraussetzung für die Erteilung der bergrechtlichen Genehmigung

Aussagen zu den Voraussetzungen für die Erteilung der bergrechtlichen Genehmigung können seitens der Stadtverwaltung nicht getroffen werden. Diese Anfrage ist direkt an den Verfahrensführer, das Sächsische Oberbergamt, zu richten.

Der Kauf aller notwendigen Grundstücke durch den Antragsteller ist nicht Voraussetzung für einen Planfeststellungsbeschluss. Allerdings ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss auch nicht unmittelbar das Recht des Kiesabbaus auf fremden

Grundstücken. Bei Kies als grundeigenem Bodenschatz (§ 3 Abs. 2 BBergG) muss der jeweilige Grundeigentümer dem Abbau zustimmen.

Wie vielen Grundstückseigentümern hat die Stadt Leipzig in diesem Zusammenhang bereits Ausgleichsflächen angeboten?

Da Grundstückskaufverhandlungen grundsätzlich vertraulich sind, kann ich dazu keine Aussage treffen. Zu gegebener Zeit wird der Grundstücksverkehrsausschuss bei Bedarf in nichtöffentlicher Sitzung informiert.

Das Plangebiet ist unabhängig von einer Entscheidung für oder gegen den Kiesabbau von strategischem Interesse für die Stadt.

Der bereits vorhandene Eigentumsanteil bildet eine gute Grundlage für weitere Grunderwerbe. Wir sind mit verschiedenen Eigentümern im Gespräch.

Auch bei einer Entscheidung für die Kiesgewinnung versetzt ein größerer Anteil Eigentumsland die Stadt in eine bessere Verhandlungsposition, insbesondere auch für die Gestaltungsmöglichkeiten der Folgelandschaft.

Frage 6:

Sollten Privateigentümer den Verkauf ihrer Flächen ablehnen und auch Angebote der Stadt Leipzig auf Ausgleichsflächen ausschlagen: Welche gesetzlichen Möglichkeiten gibt es, um Eigentum an Grundstücken zwangsweise zu entziehen? Welche Rolle würde in einem solchen Verfahren gegebenenfalls die Stadt Leipzig einnehmen?

Bei grundeigenen Bodenschätzen wie Kies können fremde Grundstücke notfalls in einem zweistufigen Verfahren zwangsweise zugunsten eines Antragstellers entzogen werden. Zunächst ist in der sog. Zulegung (§ 35 ff BBergG) die Gewinnungsberechtigung für den Kies auf den Antragsteller zu übertragen.

Daran anschließend können die Grundstücke durch Grundabtretung (§ 77ff BBergG) entzogen bzw. übertragen werden. Beide Verfahren sind an umfangreiche Voraussetzungen gebunden, insbesondere das vorangegangene ernsthafte Bemühen um einen freihändigen Erwerb sowie Gründe des Allgemeinwohls, die den Abbau auf den fremden Grundstücken erfordern.

In beiden Verfahren ist eine Beteiligung der Stadt Leipzig nicht vorgesehen.

Frage 7:

Laut Flächennutzungsplan wird das Gebiet als "landwirtschaftliche Fläche" ausgewiesen. Dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen (RPV) obliegt es im bergrechtliche Genehmigungsverfahren die raumordnerischen Aspekte zu prüfen: Zu welchen Festlegungen ist der Planungsverband in Bezug auf das Gebiet "Schönau III" bereits gekommen? Hat der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen sich für oder gegen die Beibehaltung der Festlegung "landwirtschaftliche Fläche" für das Vorhabengebiet ausgesprochen? Wie hat der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen /RPV) sein Prüfergebn begründet?

Die raumordnerischen Aspekte werden im Raumordnungsverfahren (ROV) durch die Landesdirektion geprüft. Das Verfahren hat noch nicht begonnen (s. 1.). Der Regionale

Planungsverband wird – wie die Stadt Leipzig und wie oben beschrieben - im Zuge des Raumordnungsverfahrens beteiligt werden, und dann zum Kiesabbau „Schönau III“ Stellung nehmen.

Anlagen:

Online-Version dieser Seite: <https://ratsinfo.leipzig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1005947>